

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 6b AsylbLG (Einsetzen der Leistungen) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## **Verwaltungsanweisung**

### **zu [§ 6b AsylbLG](#)**

## **Einsetzen der Leistungen**

Der sogenannte „Kenntnisgrundsatz“ nach [§ 18 SGB XII](#) findet im AsylbLG Anwendung.

Ein Asylbewerberleistungsrechtsverhältnis setzt demnach wie im Sozialhilferecht die Kenntnis des zuständigen Leistungsträgers vom Bedarfsfall voraus. Grundleistungen werden nach den [§ 3](#), [4](#) und [6](#) erbracht, sobald dem Leistungsträger nach dem AsylbLG bekannt wird, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Auf die Verwaltungsanweisung zu [§ 18 SGB XII](#) wird verwiesen.

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.